

**DER SOLDAT:** Herr General, fünf Jahre Strategischer Führungslehrgang – Zeit zum Zurückblicken. Wie hat sich die Idee des „höchsten Lehrganges“ der Republik Österreich entwickelt?

**Gen Schittenhelm:** Als das Projekt „Strategischer Führungslehrgang“ an einem verschneiten Freitag in Reichenau an der Rax begann, herrschte eine hohe Erwartungshaltung. Die Entwicklung des Programms war eine interessante und spannende Herausforderung, der sich die Landesverteidigungsakademie mit viel Energie gestellt hat. Heute, fünf Jahre später, kann ich zufrieden feststellen, dass die Vision der „Strategic Community“, quasi das Produkt der bisherigen fünf Lehrgänge, Wirklichkeit geworden ist – und das erfüllt mich mit Stolz.

**Mittlerweile ist diese Strategic Community auf über 100 Mitglieder angewachsen. Was erwarten Sie sich von diesem Netzwerk?**

**Gen Schittenhelm:** Die Strategic Community ist

## Die Vision der Strategic Community ist Wirklichkeit geworden

Seit fünf Jahren ist der Strategische Führungslehrgang eine bekannte Marke in der österreichischen Sicherheitspolitik. Er trägt wesentlich zur konsequenten Entwicklung der umfassenden Sicherheit unserer Republik bei. DER SOLDAT sprach dazu mit dem Projektverantwortlichen Gen Mag. Raimund Schittenhelm und dem Projektleiter Bgdr Mag. Kurt Wagner.

langsam, aber stetig gewachsen. Und das war auch so geplant, denn das Wesentliche ist die richtige „Mischung“ der Teilnehmer und ein klares Bekenntnis zur Qualität – sowohl der Vortragenden wie auch der zukünftigen Mitglieder. Für mich persönlich war es jedes Mal interessant, wie aus Führungskräften verschiedenster Bereiche – Wirtschaft, Industrie, Medien, NGOs und Verwaltung – eine Gemeinschaft entstand, in deren Reihen viele interessante, aber auch kritische Diskussionen geführt wurden und wo jeder aus seiner Perspektive beigetragen hat.

Das ist es, was ich mir von diesem Netzwerk er-

warte: verantwortungsbewusste Führungskräfte, die sich der sicherheitspolitischen Herausforderungen der Zukunft bewusst sind und die zu deren Bewältigung beizutragen gewillt sind.



Bgdr Mag. Kurt Wagner

**Herr Brigadier, als Projektleiter wurden Sie oft von sicherheitspolitischen Ereignissen eingeholt. War dies eine besondere Herausforderung für die Gestaltung des Lehrganges?**



Gen Mag. R. Schittenhelm

**Bgdr Wagner:** Ganz im

Gegenteil, gerade durch diese jeweils aktuellen Ereignisse wurden die Kernaussagen des Lehrganges eindeutig unterstrichen. Das beste Beispiel dafür sind die Entwicklungen auf dem Balkan, wo wegweisende Ereignisse und Entscheidungen oftmals mit den Terminen des Lehrganges korrelierten. Dadurch entstand ein enormer „Vorzeige-Effekt“, der die Vorträge in direkten Kontext mit der Realität stellte und in intensiven Diskussionen und in intensiven Diskussionen gipfelte. Eine wesentliche Grundidee ist die Aktualität und der direkte Bezug zu sicherheitspolitischen Vorgängen zur Bewältigung von derzeitigen und zukünftigen Herausforderungen.

**Herr Brigadier, der fünfte Lehrgang ist auch ein „kleines“ Jubiläum. Wie wird sich der Lehrgang weiterentwickeln?**

**Bgdr Wagner:** Der „Strategische Führungslehrgang“ als stehendes Programm für zwölf Tage existiert nicht. Es gibt im modularen Aufbau Kernthemen – somit ist das „Was“ vorgegeben, doch das „Wie“ ist ein ständiger Prozess, um sicherzustellen, dass wir unsere selbst auferlegten qualitativen Standards erfüllen. Erleichtert wird dies durch das ständige Qualitätssicherungssystem, das seit Beginn des Strategischen Lehrganges existiert.

Das Programm wird ständig erweitert, um auch das Know-How der Mitglieder der Strategic Community einzubringen. So rekrutiert sich bereits heute ein großer Teil der Vortragenden aus Absolventen. Und daher wird auch der 6. Strategische Führungslehrgang wieder eine interessante Herausforderung, der wir uns bereits intensiv widmen.

Das Interview führte Mjr Dietmar Rust

## Assistenzleistung des Bundesheeres (3)

**Ende letzten Jahres ist der wohl längste Assistenzeinsatz des Österreichischen Bundesheeres zur Grenzraumüberwachung an der Ostgrenze nach 17 Jahren zu Ende gegangen und in den Assistenzeinsatz „Schengen“ übergeführt worden. Und nach dem Sturm „Paula“ zu Beginn des Jahres standen Hunderte Soldaten wochenlang im Katastropheneinsatz. DER SOLDAT nimmt dies zum Anlass, die rechtlichen Grundlagen solcher Assistenzeinsätze zu beleuchten.**

Der § 33 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) normiert u.a., dass die bloße Durchführung im allgemeinen Interesse gelegener Arbeiten nicht als Assistenz gilt; dies gilt auch für Wiederherstellungsarbeiten nach Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs. Beispielsweise handelt es sich bei der Heranziehung von Soldaten zur Wiedererichtung von während einer Überschwemmung abgeschwemmter Weinbauterrassen eindeutig um „Wiederherstellungsarbeiten“ im Sinne der erwähnten Bestimmung, die jedenfalls ausdrücklich nicht als Assistenz anzusehen sind. Eine diesbezügliche Verwendung von Soldaten könnte allenfalls als „Unterstützungsleistung im Rahmen der Ausbildung“ im Sinne der entsprechenden ressortinternen Verwaltungsvorschriften in Betracht kommen. Im Einzelfall wäre dies unter spezieller Bedachtnahme auf den möglichen Ausbildungswert einer solchen Maßnahme von den zuständigen militärfachlichen Stellen zu beurteilen.

### Höchstzulässige Dauer unklar

In der Vergangenheit entstanden im Zusammenhang mit dem seit Herbst 1990 laufenden Assistenzeinsatz des Bundesheeres an der österreichischen Staatsgrenze wiederholt Zweifelsfragen und Unklarheiten be-

treffend die höchstzulässige Dauer einer Heranziehung militärischer Kräfte zu Assistenzleistungen. Unbestritten blieb dabei stets, dass eine derartige Assistenzleistung jedenfalls endet, wenn entweder der Assistenzzweck zur Gänze erfüllt ist oder die anfordernde zivile Institution eine weitere Hilfeleistung des Bundesheeres für entbehrlich erachtet und daher ausdrücklich auf sie verzichtet; eine diesbezügliche Bestimmung ist zur Klarstellung im § 33 Abs. 9 ADV normiert.

Anforderungen ziviler Institutionen an das Bundesheer auf Assistenzleistungen, die von vornherein ei-

Von einer auf völlig unbegrenzte Dauer ausgerichteten Heranziehung militärischer Kräfte zu einer Assistenz sind solche Hilfeleistungen zu unterscheiden, die zwar ebenfalls über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen werden, jedoch dem Grunde nach nicht auf eine unbefristete Dauer angelegt sind. So läuft etwa der erwähnte Assistenzeinsatz an der österreichischen Staatsgrenze durchgehend seit Herbst 1990; allerdings wird dabei die zugrunde liegende Assistenzanforderung in regelmäßigen (meist einjährigen) Intervallen nach entsprechender Prüfung des

staaten – d.h. gegenüber allen neuen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Zyperns – und damit deren Beitritt zum Schengenraum („Schengen-erweiterung“) den nächsten bedeutenden Integrations-schritt darstellen. Damit wird ein weiterer wichtiger Meilenstein in Richtung eines gemeinsamen Europa gesetzt werden. Die Erweiterung des Schengenraums ist eine logische Vervollständigung des europäischen Binnenmarkts und dient der Weiterentwicklung des europäischen Friedensprojekts. Durch den Wegfall der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen werden sich beim Überschreiten der österreichischen Staatsgrenze mit den betroffenen Nachbarstaaten, d.h. der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Ungarn und der Republik Slowenien sowie im Binnenschiffahrts- und im Flugverkehr mit diesen Ländern für die Bürger/-innen unmittelbar spürbare Reiseerleichterungen ergeben.

In jahrelanger Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten, vor allem im näheren Umfeld Österreichs, haben die zuständigen österreichischen Stellen kontinuierlich darauf hingewirkt, dass die Chancen dieser Schengenerweiterung voll genutzt, gleichzeitig aber die Risiken so gering wie möglich gehalten werden. Wichtige Schritte waren die Herausbildung der mitteleuropäischen Sicherheitspartnerschaft „Forum Salzburg“, der Abschluss moderner Polizeikooperationsverträge mit den betroffenen Nachbarstaaten und die darauf aufbauende enge polizeiliche Zusammenarbeit in der Mitte Europas.

Ergänzend zu den Vorkehrungen auf der internationalen Ebene, wird in Österreich selbst ein zusätzlicher Raum der Sicherheit im grenznahen Bereich geschaffen. Dabei ist anstelle der bisherigen Grenzkontrollen eine verstärkte polizeiliche Überwachung des Grenzraumes durch die Exekutive geplant (Schleierfahndung), der vorübergehend Assistenz durch Kräfte des Bundesheeres geleistet werden soll.

Mag. Christoph Ulrich



Einsatz an der österreichischen Staatsgrenze

ne völlig unbegrenzte Dauer derartiger Hilfeleistungen zum Ziel hätten, sind dem Grunde nach unzulässig. Dies deshalb, weil das Bundesheer im Rahmen von Assistenzeinsätzen als Hilfsorgan der anfordernden Institution lediglich an der Erfüllung der diesen Stellen von der Rechtsordnung zugeordneten Aufgaben mitwirkt. Diese Mitwirkung ist dabei nur insoweit vorgesehen, als die zivilen Einrichtungen ihre Obliegenheiten ohne eine solche Mithilfe nicht erfüllen können. Im übrigen ist jedes Staatsorgan verpflichtet, alle ihm selbst zur Verfügung stehenden Mittel jeglicher Art (etwa personelle, materielle und finanzielle Kapazitäten) zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben aus eigenem heranzuziehen.

weiteren Vorliegens sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen neu gestellt und eine entsprechende Heranziehung der Soldaten von der Bundesregierung beschlossen. In dieser Konstellation werden Assistenzleistungen des Bundesheeres auch über einen längeren Zeitraum hinweg von der juristischen Praxis als zulässig erachtet, wenngleich deren rechtliche Unterscheidung zu völlig unbegrenzten (und damit unzulässigen) Assistenzen durchaus diskussionswürdig erscheint.

### Schengenerweiterung

Nach der Aufnahme von zehn neuen Mitgliedstaaten in die Europäische Union mit 1. Mai 2004 wird die volle Inkraftsetzung des Schengener Besitzstandes gegenüber neun dieser Mitglied-



www.ra-heller.at



Heller

### Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht

Grundsätze der Öffentlichen Verwaltung sind u.a. die Unparteilichkeit und die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Staat. Sie werden u.a. durch die Amtsverschwiegenheit geschützt. Eine Demokratie funktioniert jedoch nur, wenn seine Bürger möglichst umfassend über die Staatsverwaltung informiert sind. Diese Information soll durch die Auskunftspflicht der Behörden sichergestellt werden. Wie lassen sich diese widersprüchlichen Normen auflösen?

Das Auskunftspflichtgesetz bestimmt, dass jeder Öffentlich Bedienstete verpflichtet ist, über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gegenüber jedem Auskunfte zu erteilen, sofern nicht die Amtsverschwiegenheit dem entgegensteht, die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung dadurch wesentlich beeinträchtigt wäre oder die Auskunft offensichtlich mutwillig verlangt wird. Die Amtsverschwiegenheit gemäß § 46 BDG 1979 verpflichtet jedoch jeden Öffentlich Bediensteten gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die dem Beamten ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Vor einer Auskunftserteilung ist somit zuerst das Vorliegen von Gründen zur Amtsverschwiegenheit zu beurteilen, liegen solche Gründe nicht vor, ist die verlangte Auskunft zu erteilen!

Sonderformen des Spannungsverhältnisses von Auskunft und Verschwiegenheit sind die „Akteneinsicht“, die nach besonderen Regelungen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz und in der Zivilprozessordnung ein Recht von „Parteien“ darstellt sowie das Datenschutzgesetz, das ein grundsätzliches subjektives Recht auf den Schutz personenbezogener Daten von „Parteien“ normiert.

Eine weitere Sonderform sind „amtliche Mitteilungen“, das sind Meldungen an die Vorgesetzten (z.B. auch die Meldepflichten gemäß ADV), die Volksanwaltschaft, den Rechnungshof, an Organe, die Amtshilfe in Anspruch nehmen und im Disziplinarverfahren. Gegenüber den Gerichten gilt grundsätzlich die Amtsverschwiegenheit, außer der Verpflichtete wurde von der Dienstbehörde von dieser Verschwiegenheitspflicht entbunden.

**RA Bgdr Dr. Hermann Heller**

O.a. Artikel stellt eine Information dar und hat keine rechtliche Verbindlichkeit.